

Schüler haben abgeschrieben

Beitrag von „Seph“ vom 9. Mai 2022 22:12

Zitat von PeterKa

In NRW ist eine einzelne Kursabschlussnote ein Verwaltungsakt gegen den Widerspruch eingelegt werden kann. Das kann dann durchaus mit den Klausurnoten begründet werden, weil diese bei uns erheblichen Einfluss auf die Kursabschlussnote haben. Dazu ist afaik keine vorherige Beschwerde gegen eine Klausurnote nötig.

Das ist zwar richtig, führt aber dennoch nicht dazu, dass die Klausurnote an sich bereits einen Verwaltungsakt darstellt. Gegen diese ist daher nur die Beschwerde möglich. In einem möglichen Widerspruchsverfahren gegen eine gebildete Kursabschlussnote wird dann nur noch abstrakt geprüft, ob diese auf sachfremden Überlegungen fußt. Die fehlende Beschwerde gegen die Klausurnote wird sich der Antragssteller dann durchaus zugegen halten lassen müssen, wenn auch diese keine formale Notwendigkeit darstellt.

Zitat von PeterKa

Unabhängig davon dürfte die Bezirksregierung bei einer Beschwerde gegen eine Lehrer/SL, der "ungrechtfertig" einen schweren Täuschungsversuch sieht und eine Klausur neuansetzt oder mit ungenügend bewertet, Rechtsicherheit schaffen können. Deshalb sollte man sicherheitshalber zumidnest mit dem Stufenkoordinator oder der SL über solche Fälle sprechen.

Ich möchte gar nicht bestreiten, dass ein solches Vorgehen sinnvoll sein kann. Notwendig ist es jedoch nicht. Die Beurteilung, ob ein Täuschungsversuch vorlag oder nicht, kann die Fachlehrkraft auch alleine treffen. Diese ist als Fachlehrkraft und/oder Aufsichtsführende für diese Einschätzung auch eher geeignet, als die SL oder gar die Bezirksregierung.